

- neben dem durch die Tat hervorgerufenen Schaden keine Gemeingefahr fahrlässig herbeigeführt wurde;
- der durch die Tat herbeigeführte Schaden zwar erheblich ist, die Schuld des Täters aber infolge außergewöhnlicher Umstände, wie Schreckzustand, Schockwirkung, Fehlverhalten Dritter, unzureichende Kenntnis seiner Aufgaben und Verantwortung infolge mangelhafter Einweisung bzw. unzureichender Abgrenzung seines Verantwortungsbereiches durch übergeordnete Leiter u.ä., gering ist;
- der Täter alles Mögliche versuchte, den Brand zu löschen, jedoch seine Bemühungen erfolglos blieben;
- der Täter sofort Lösch- oder andere Bekämpfungsmaßnahmen durch andere (z. B* die Feuerwehr) veranlaßte, diese jedoch infolge von Umständen, die der Täter selbst nicht zu vertreten hat, erfolglos blieben."